

Veränderte Steuerpraxis bei der Betriebsaufgabe

In kürzerer Vergangenheit hat das Bundesgericht drei Urteile gefällt, die die Steuerpraxis bei der Aufgabe von Landwirtschaftsbetrieben massgeblich verändert haben. Von der neuen Praxis sind insbesondere diejenigen Betriebe betroffen, die keinen Hofnachfolger haben und den Betrieb verpachten.

Definitive Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit

Wenn die selbständige Erwerbstätigkeit definitiv aufgegeben wird und der Betriebsleiter mehr als 55-jährig ist, können Gewinne vergünstigt und getrennt vom übrigen Einkommen versteuert werden. Dies wurde mit der Unternehmenssteuerreform II gesetzlich verankert. Es besteht die Wahlfreiheit, ob ein landwirtschaftlicher Betrieb nach der Verpachtung im Geschäftsvermögen verbleibt, oder ob eine Überführung in das Privatvermögen erfolgen soll.

Nach bisheriger Praxis war der Tatbestand der definitiven Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit nicht erfüllt, wenn die Liegenschaft im Geschäftsvermögen verblieb. Damit war eine vergünstigte Besteuerung von Liquidationsgewinnen zu diesem Zeitpunkt nicht möglich. Das Bundesgericht hat nun aber im Urteil 2C_332/2019 genau das Gegenteil entschieden: Zum Zeitpunkt der Verpachtung würde die operative Tätigkeit aufgegeben und alle Liquidationsgewinne (auf Liegenschaft und Inventar) können **nur noch zu diesem Zeitpunkt vergünstigt**

besteuert werden. Wird eine Überführung des Landgutvermögens ins Privatvermögen vom Steuerpflichtigen nicht verlangt, verbleiben es im Geschäftsvermögen. Wenn nun zu einem späteren Zeitpunkt ein Überführungsgewinn entsteht, kann dieser nicht mehr vergünstigt versteuert werden.

Erläuterung der Begriffe

Geschäftsvermögen: Zum Geschäftsvermögen gehören alle Vermögenswerte, die vollständig oder überwiegend geschäftlich genutzt werden. Dazu gehört in der Regel auch das Landgutvermögen eines Landwirtschaftsbetriebes.

Privatvermögen: Zum Privatvermögen gehören alle Vermögenswerte, die vom Eigentümer nicht (mehr) überwiegend geschäftlich genutzt werden.

Überführung in das Privatvermögen: Wenn Vermögenswerte nicht mehr überwiegend geschäftlich genutzt werden, erfolgt die Überführung in das Privatvermögen. Der Verkehrswert wird gleich wie der Verkaufspreis behandelt und Gewinne müssen versteuert werden. Für die Landwirtschaft gilt eine Ausnahme, wonach höchstens die wiedereingebrachten Abschreibungen zu versteuern sind.

Idealer Überführungszeitpunkt

Aufgrund des erwähnten Urteils ist es künftig bei den meisten Betrieben ohne Nachfolger sinnvoll, den Betrieb zum Zeitpunkt der Verpachtung auch in das Privatvermögen zu überführen, weil eine privilegierte Besteuerung zu einem späteren Zeitpunkt nicht mehr möglich ist.

Aufgrund eines weiteren Bundesgerichtsentscheides (2C_255/2019) kann auch der Überführungszeitpunkt nicht mehr willkürlich vom Steuerpflichtigen bestimmt werden. Es muss in technisch-

wirtschaftlicher Hinsicht ein Funktionswechsel stattgefunden haben. Was das genau bedeutet, hat das Bundesgericht nicht definiert. Letztendlich heisst dies aber, dass ein Grund zur Überführung in das Privatvermögen vorliegen muss. Wenn man also bei der Verpachtung die Liegenschaft im Geschäftsvermögen belassen möchte, ist eine Überführung zu einem späteren Zeitpunkt grundsätzlich nur möglich, wenn diese begründet werden kann.

Spätestens bei einem Verkauf der Liegenschaft oder bei der Zuweisung an einen Erben, werden die Liquidationsgewinne auf jeden Fall abgerechnet.

Überführungsmethode

Mit dem Bundesgerichtsurteil 2C_202/2017 wurde ein anderes Bundesgerichtsurteil vom 27. September 2017 (2C_708/2017) umgestossen. Seit dem Urteil aus dem Jahre 2017 musste die objektbezogene Abrechnung einzelner Gebäude beim Überführen oder beim Veräussern angewendet werden. Diese Praxis wurde mit dem neuen Urteil zu Ungunsten der Landwirtschaft nun wieder verboten.

Umsetzung im Kanton St. Gallen

Bei der Umsetzung der neuen Regelungen verhält sich das Steueramt vom Kanton St. Gallen relativ grosszügig und es gelten die folgenden drei Ausnahmen:

1. Es gibt zahlreiche Betriebe, die in der Vergangenheit das Landgutvermögen im Geschäftsvermögen belassen haben in der Meinung, dass eine privilegierte Besteuerung jederzeit noch möglich ist. Aufgrund der neuen Rechtslage wäre dies grundsätzlich nicht mehr zulässig. **In all diesen Fällen wird eine vergünstigte Besteuerung zu einem späteren Zeitpunkt vom Steueramt noch zugelassen und zwar zeitlich unbefristet.** Wenn sich aber jemand jetzt neu entscheidet, die Liegenschaft im Geschäftsvermögen zu belassen, ist später eine vergünstigte Besteuerung ausgeschlossen.
2. Überführungen werden von der Steuerbehörde mit einem "gesunden Augeness" beurteilt. Wenn keine Gründe der Steuerumgehung erkennbar sind, **werden Anträge um Überführung auch künftig toleriert**, obwohl das Bundesgericht einen technisch-wirtschaftlichen Funktionswechsel zur Bedingung machte.
3. Im Jahr 2020 (mit der Steuererklärung 2020) bietet der Kanton St. Gallen letztmals die Gelegenheit einer objektbezogenen Überführung in das Privatvermögen. Für alle Steuerpflichtigen, deren Liegenschaft verpachtet ist und sich noch im Geschäftsvermögen befindet, bestünde jetzt noch die Gelegenheit, vom Vorteil der objektweisen Überführung zu profitieren.

Für Fragen zu diesem Thema stehen Ihnen die Sachbearbeiter vom BBV sehr gerne zur Verfügung.

BBV Treuhand, Peter Weiss

